

## Infobrief

der Kanzlei  
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25  
86150 Augsburg  
Telefon: 0821/3 55 30  
Fax: 0821/51 26 82  
E-Mail: [info@raau.de](mailto:info@raau.de)  
Homepage: [www.raau.de](http://www.raau.de)  
oder [www.rechtsanwalt-uhl.de](http://www.rechtsanwalt-uhl.de)

Datum: 07.06.2023

### Form eines Testaments

Wer ein Testament, bzw. Verfügung von Todes wegen, erstellen will, muss zuerst § 2064 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) beachten, wo steht: Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.

Welche **Form** ist nun bei dieser persönlichen Errichtung zu wahren?

Hier sind strenge Formvorschriften gegeben, wobei ein Testament nicht über den PC geschrieben, ausgedruckt und dann unterschrieben werden darf. Dies kommt leider immer noch vor.

**Form des § 2247 BGB** (Eigenhändiges Testament):

Hier muss der Erblasser das Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

Damit handschriftlich geschrieben und unterschrieben (mit Ort und Datum).

Ab welchem **Alter** kann ein Testament errichtet werden?

Hier ist die Testierfähigkeit wichtig, wobei § 2229 BGB mindestens ein Alter von 16 Jahren, mit Einsichtsfähigkeit, fordert.

### **Ehegattentestament:**

Wenn Eheleute ein gemeinschaftliches Testament machen wollen, gibt es eine Besonderheit:

Hier genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in obiger Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig (mit Ort und Datum) mitunterzeichnet, siehe § 2267 BGB.

Z.B. die Formulierung: *Dies ist auch mein Wille, Max Mustermann, Datum, Ort*

### **Notar:**

Ist z.B. aufgrund eines Unfalls derzeit kein eigenhändiges Schreiben möglich, kann hier ein Notar weiterhelfen.

### **Fazit:**

Eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung ist damit hier sehr wichtig.

Rechtsanwalt Robert Uhl